

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein „Freunde der Sebastian-Kneipp®-Grundschule Saubach e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Grundschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis d. Gemeinnützigkeit zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld- und Sachspenden, welche die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mitteln hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, auch solcher kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen u. Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bereitschaftserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliedsversammlung setzt jährlich Mindestbeitragsätze für Einzelpersonen sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

3. Organe des Vereins

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 10

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an der Schule.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt zwei Jahre.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und die Bestellung des Ausschusses,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Neuwahl des Vorstandes, die Bestellung des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 14

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

§ 15

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

4. Auflösung des Vereins

§ 16

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft An der Finne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Saubach zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.